

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 hat die Verbandsversammlung am 08. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

	<b>§ 1</b>	
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von		342.900,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von		342.900,00 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>		<b>0,00 €</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von		0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von		0,00 €
<b>Sonderergebnis</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>		<b>0,00 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		188.305,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		227.400,00 €
<b>Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts</b>		<b>-39.095,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		1.750.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		1.400.000,00 €
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit</b>		<b>350.000,00 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss</b>		<b>310.905,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		237.500,00 €
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-237.500,00 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>		
<b>Saldo des Finanzhaushalts</b>		<b>73.405,00 €</b>
	<b>§ 2</b>	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ( <b>Kreditermächtigung</b> ) wird festgesetzt auf		<b>0,00 €</b>
	<b>§ 3</b>	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten ( <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> ) wird festgesetzt auf		<b>0,00 €</b>
	<b>§ 4</b>	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		<b>100.000,00 €</b>
	<b>§ 5</b>	
Die Aufwandsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf		<b>172.305,00 €</b>
Davon entfallen auf die		
Stadt Buchen		103.383,00 €
Gemeinde Limbach		34.461,00 €
Gemeinde Mudau		34.461,00 €
	<b>§ 6</b>	
Die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf		<b>1.000.000,00 €</b>
Davon entfallen auf die		
Stadt Buchen		600.000,00 €
Gemeinde Limbach		200.000,00 €
Gemeinde Mudau		200.000,00 €

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26. Juli 2022 den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 € gem. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt, sowie die Gesetzmäßigkeit gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO vom 29. August bis einschließlich 06. September 2022 im Bürgermeisteramt Buchen, Fachbereich 2, Zimmer 20, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odw.), während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung ist gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Buchen (Odw.) unter [www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html](http://www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.